

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: I/50.1

Datum: 15.02.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0296

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsausschuss Sieglar	10.03.2021			

Betreff: Wahl Seniorenbeauftragte

Beschlussentwurf:

Der Ortschaftsausschuss Sieglar wählt für die neue Amtszeit bis 2025 eine*n Seniorenbeauftragte*n und nach entsprechender Bewerberlage weitere Stellvertreter*innen

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Jährliche Aufwandsentschädigung 260,-- €

Sachdarstellung:

Aufgrund der neuen Wahlperiode des Rates der Stadt Troisdorf, sind für die einzelnen Ortschaften neue Seniorenbeauftragte zu wählen und der Seniorenbeirat für die Amtszeit bis 2025 neu zu bilden.

Gem. § 6 der Satzung für die Seniorenbeauftragten korrespondiert die Wahlzeit mit der des Rates der Stadt Troisdorf.

Auszug aus der aktuellen Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf gem. Beschluss des Rates vom 6.12.2005

§ 3 Passives Wahlrecht und Wahlvorschläge für alle Ortschaften

- (1) Als Seniorenbeauftragte/Seniorenbeauftragter wählbar ist, wer 60 Jahre oder älter ist und seinen 1. Wohnsitz im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf hat.
- (2) Wahlvorschläge können eingereicht werden von Mitgliedern der Vereine oder Institutionen, die Delegierte entsenden, und von wählbaren Bewerberinnen und Bewerbern für sich selbst.

- (3) Die Wahlvorschläge sind bei den Vorsitzenden der Ortschaftsausschüsse bzw. bei den Ortsvorsteher*innen bis zur Delegiertenversammlung einzureichen

§ 4 Wahlverfahren in den Ortschaften mit Ortschaftsausschüssen

- (1) Der/die Vorsitzende des Ortschaftsausschusses lädt mit einer Frist von 21 Tagen zu der Sitzung, bei der die Wahl der Seniorenbeauftragten durchgeführt wird und bittet gleichzeitig um Einreichung von Vorschlägen nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung.
- (2) Die Wahlen sind öffentlich. Die Verwaltung gibt Termin und Ort der Sitzung 21 Tage vorher öffentlich bekannt. Gleichzeitig wird bekanntgegeben, dass Wahlvorschläge nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung bei dem/der Vorsitzenden des Ortschaftsausschusses eingereicht werden können.
- (3) Der Vorsitzende des Ortschaftsausschusses leitet die Wahl. Aus der Mitte der Ortschaftsausschüsse werden drei Stimmzähler*innen benannt.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Wahl, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen bzw. bei nur einem Wahlvorschlag, wenn dieses beantragt wird.
- (5) Jedes Mitglied des Ortschaftsausschusses hat eine Stimme.
- (6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Als Stellvertreter*in ist derjenige Wahlvorschlag gewählt, der die zweithöchste Stimmenzahl auf sich vereint.
- (7) Haben zwei oder mehr Wahlvorschläge die höchste Stimmenzahl auf sich vereint, so wird zwischen diesen ein neuer Wahlvorgang durchgeführt.
- (8) Das Wahlergebnis wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt.

Alexander Biber
Bürgermeister